

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“
und
zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 „Riether Straße I“

gem. § 13 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnG

vom 25.11.1997

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.06.1997 aufgrund des § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnG vom 28.04.93 (BGBl. I S. 622), der §§ 13 und 10 des BauGB vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.94 (BGBl. I S. 766), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs folgende Änderung der Bebauungspläne Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ und Nr. 1.23 „Riether Straße I“ als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“

1. Die östlich der Beethovenstraße festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Jugendheim“ (Flurstück Nr. 160) wird aufgehoben und durch die Festsetzung „Wohnbaufläche“ ersetzt mit der Festsetzung:

„ I. 25 - 30 Grad; GRZ 0,3; GFZ 0,4“

2. Die westlich des Windmühlenweges festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule“ wird in einem Teilbereich des Flurstücks Nr. 330 aufgehoben und durch die Festsetzung „Wohnbaufläche“ ersetzt mit der Festsetzung:

„ I. 25 - 30 Grad; GRZ 0,4; GFZ 0,5“

3. In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, sind die zu ändernden Bereiche gekennzeichnet.

Bebauungsplan Nr. 1.23 „Riether Straße I“

1. Die östlich der Beethovenstraße festgesetzte Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ wird aufgehoben und durch die Festsetzung „Wohnbaufläche“ ersetzt mit der Festsetzung:

„ I. 25 - 30 Grad; GRZ 0,3; GFZ 0,4“

2. In dem Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist die zu ändernde Fläche gekennzeichnet.

3. Für die festgesetzten Wohnbauflächen gelten die mit dem Bebauungsplan Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ festgesetzten Bestimmungen.

Anzeigeverfahren:

Wegen vorgelegener Bedenken ist dieses Änderungsverfahren der Bezirksregierung Münster angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat innerhalb der festgesetzten Frist keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 „Riether Straße I“ liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderungen mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweise:

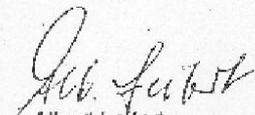
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 „Riether Straße I“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung werden die 39. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Windmühlenweg“ und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.23 „Riether Straße I“ gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 25. November 1997


Albert Leifert
Bürgermeister

